

## Darstellung und Bewertung der zum Städtebaulichen Planungskonzept –Arbeitstitel: Vitalisstraße/Girlitzweg, 1. Änderung Gesamtschule Wasseramselweg– eingegangenen Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde im Rahmen eines Aushangs im Bezirksrathaus Ehrenfeld vom 19.05.2016 bis einschließlich 02.06.2016 durchgeführt. Schriftliche Stellungnahmen zur Planung konnten bis zum 09.06.2016 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Ehrenfeld, Herrn Josef Wirges, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln, gerichtet werden. Es ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Nachfolgend wird die fristgerecht eingegangene Stellungnahme dokumentiert sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung, des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates wird eine vollständige Übersicht der Absender der Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Die Einwenderin sei Eigentümerin von großen Flächenanteilen im Plangebiet, ebenso von Grundstücken und einer Veranstaltungshalle südlich angrenzend an den Teichrohrsängerweg.</p> <p><b>Wegeführung über den Boesner-Parkplatz</b></p> <p>Die Frage der Erschließung der Schule sei noch nicht vollständig geklärt. Der offensichtliche Wunsch der Stadt Köln sei eine Wegeführung über den sogenannten Boesner-Parkplatz, also das Eigentum der Einwenderin zu planen. Es wird zu bedenken gegeben, dass die Einwenderin sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht festlegen könne und wolle, ob sie einer Wegeführung über ihr Eigentum zustimmen werde, da auch erst die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens abgewartet werden müssten.</p>	Kenntnisnahme	<p>Der sogenannte Boesner-Parkplatz ist nicht Teil der Bebauungsplan-Änderung. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 62460/02 ist für den Boesner-Parkplatz bereits ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Allgemeinheit festgesetzt. Daher ist die planungsrechtliche Sicherung der Wegeführung erfolgt und keine Aufnahme in den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die über das Planungsrecht hinausgehende notwendige Sicherung der Wegerechte über Baulasten und/oder Grunddienstbarkeiten ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Gemäß dem Vorabzug des Verkehrsgutachtens ist die Schulwegführung über den Boesner-Parkplatz nicht unbedingt erforderlich.</p>



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><b>Lärmkontingente</b></p> <p>Die im Bebauungsplan Nr. 62460/02 festgesetzten Lärmkontingente müssten in der 1. Änderung mit berücksichtigt werden und es dürfe nicht zu einem nachteiligen Ergebnis für die Einwenderin führe.</p>	ja	<p>Die Anpassung der Lärmemissionskontingente erfolgt im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung. In einem Lärmgutachten wird ermittelt, wie die Lärmemissionskontingente angepasst werden müssen.</p>